

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Oktoberfeuers (Brauchtumsfeuer)

(einzureichen bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee)

Die:
(Veranstalter)

vertreten durch:

beantragt die Genehmigung, in der Gemarkung

auf dem Grundstück: Flur: Flurstück:
unter nachfolgend aufgeführten Auflagen

am dem von Uhr bis Uhr
(Wochentag)

ein Oktoberfeuer (Brauchtumsfeuer) abbrennen zu dürfen.

Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich

- um ein Grundstück im Eigentum der Stadt (zusätzliche Auflagen)
- um ein Privatgrundstück.

Bei Verabreichung von Getränken bzw. Speisen ist entsprechend § 12 GastG eine
Gestattung zu beantragen. (siehe Anlage 1)

Die nachstehenden Auflagen sind mir bekannt und werden beachtet. Ich werde auch die
Hinweise beachten.

Ort, Datum.....

.....
Unterschrift
(bitte Nichtzutreffendes streichen)

Genehmigung

Das Feuer wurde ordnungsgemäß angemeldet und wird hiermit genehmigt.
Die Auflagen liegen dem Antragsteller vor.

Arendsee,.....

.....

Auflagen:

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass dieses Brauchtumsfeuer nicht zu einer unzulässigen Abfallentsorgung wird. Abfall, Sperrmüll, behandeltes Holz, Altöl, Kunststoffmaterialien und Reifen dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind vom Veranstalter beim Aufbau auszusortieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Brandbeschleuniger dürfen zum Anzünden des Feuers nicht eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Abfallentsorgung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

1. Es dürfen nur reiner Baum- und Strauchschnitt, Äste, Zweige und Reisig verbrannt werden.
2. Die Menge des brennbaren Materials wird auf maximal 150 m³ begrenzt.
3. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
 - a) wenn sich Material im Osterfeuer befindet, das nicht Nr. 1. der Auflage entspricht.
 - b) bei langanhaltender trockener Witterung
 - c) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
 - d) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sowie Moor-gebieten
 - e) auf Flächen besonders geschützter Biotope
4. Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten :
 - a) zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung 50 m
 - b) zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder mit weicher Bedachung 100 m
 - c) in allen anderen Fällen (z. B. Bäumen, Gebüsch, Wald, öffentlichen Verkehrs-anlagen, Zelt- und Campingplätzen, Energieversorgungsanlagen) 100 m
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aus-sortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Besucher einen ausreichenden Abstand zum Feuer (mindestens die Höhe des Osterfeuerbaumes/Strauchwerkes) einhalten.
7. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine brennenden Fackeln vom Brennplatz getragen werden.
8. Die Feuerstelle darf vom Veranstalter erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut er-loschen sind.
9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (vom Einbruch der Dunkelheit bis Mitter-nacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
10. Die beantragte Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz und auch nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks als Oster-/Maifeuerstelle.
11. Das Feuer ist durch die Freiwillige Feuerwehr bzw. Löschgruppe des Ortes zu sichern und Brandwache zu stellen.
12. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 wird keine Genehmigung erteilt.
13. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.